

VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA DBSoffice DIETER BÜCHLING

1. Die nachstehenden Bedingungen finden ausschließlich auf alle, auch zukünftige Verträge mit dem Käufer Anwendung, welche die Firma Dieter Büchling DBSoffice als Verkäufer abschließt. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt DBSoffice nicht an, es sei denn, DBSoffice hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn DBSoffice in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers dessen Bestellung vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote des DBSoffice sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Eine vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. DBSoffice ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware anzunehmen.

4. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie „ab Werk“ bzw. „ab Lager“, d.h. zuzüglich Umverpackung, Versandkosten.

DBSoffice behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Wechselkursschwankungen, Materialpreisänderungen oder Tarifiabschlüssen eintreten. Dies gilt jedoch nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt oder, sofern der Käufer bei Abschluss des Vertrages nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt.

5. Alle Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum rein netto fällig und zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist DBSoffice vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 6%/o p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes für die Dauer des Verzuges zu verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass DBSoffice kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber der DBSoffice aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um von der DBSoffice anerkannte oder unbestrittene Ansprüche handelt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Alle von der DBSoffice gelieferten Hard- und Softwareprodukte sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. DBSoffice weist darauf hin, dass die Wiederausfuhr von Produkten den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ursprungslandes des Produktes unterliegt und für den Käufer genehmigungspflichtig ist. Der Käufer hat sich selbst über diese Vorschriften zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten ist DBSoffice berechtigt, den DBSoffice insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. In Fällen höherer Gewalt ist DBSoffice von seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung frei, soweit und solange die höhere Gewalt andauert.

9. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist nach Wahl der DBSoffice Lieferung „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart.

Haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, dass DBSoffice die zu liefernde Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald DBSoffice die zu liefernde Ware an den Spediteur oder an den Frachtführer oder an einen statt diesen eingesetzten unselbstständige?! Beförderer oder an eine sonstige zum Transport bestimmte Person übergibt.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von DBSoffice nicht zurückgenommen; der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Auf Wunsch des Käufers wird DBSoffice die zu liefernde Ware durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers eindecken.

10. Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist, setzen Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass er den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Sofern ein von DBSoffice zu vertretender Mangel der vertraglich geschuldeten Kaufsache vorliegt, ist DBSoffice nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, (lie Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung der vertraglich geschuldeten Vergütung (Minderung) zu verlangen.

Soweit der vertraglich geschuldeten Kaufsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haftet DBSoffice nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463, 480 Abs. 2 BGB auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht, soweit sich der Zweck der Zusicherung lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrundeliegenden Leistung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckte.

Die Gewährleistungsfrist der DBSoffice beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Mangelfolgeschäden, sofern keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

11. Die Haftung von DBSoffice gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere gleich ob aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder Delikt, beschränkt sich auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Im übrigen ist eine weitergehende Haftung der DBSoffice ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für die Fälle der Unmöglichkeit oder des Unvermögens, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In Fällen nicht vorsätzlichen Handelns von DBSoffice sowie der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der DBSoffice jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine Haftung der DBSoffice nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt insgesamt unberührt.

1 2. DBSoffice behält sich bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bzw., sofern der Käufer bei Abschluss des Vertrages nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bis zur Bezahlung sämtlicher im Zeitpunkt des Vertragsauschlusses entstandener Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an dem Kaufgegenstand vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bei Bezahlung der Forderungen im Wechsel- oder Scheckverfahren erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von DBSoffice akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei DBSoffice. Sofern zwischen DBSoffice und dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis gem. §§ 355, 356 HGB besteht, behält sich DBSoffice das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo (Kontokorrentvorbehalt).

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DBSoffice berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstands durch DBSoffice liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich von DBSoffice erklärt. In der Pfändung des Kaufgegenstands durch DBSoffice liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. DBSoffice ist nach Rücknahme des Kaufgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt. Alle Forderungen, die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zugunsten des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, werden bereits jetzt in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich MwSt.) an DBSoffice abgetreten. Sofern zwischen DBSoffice und dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis gem. §§ 355, 356 HGB besteht, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo und im Fall der Insolvenz des Abnehmers oder Dritten auf den dann vorhandenen kausalen Saldo. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Er hat die eingegangenen Beträge treuhänderisch unter gesonderter Aufbewahrung und Buchung für die DBSoffice zu verwalten. Die Befugnis der DBSoffice, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. DBSoffice verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann DBSoffice verlangen, dass der Käufer die abgetretene Forderung und den Abnehmer bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware sind DBSoffice unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Vollstreckungsgläubigers bzw. sonstigen Dritten schriftlich anzuzeigen. Soweit der Vollstreckungsgläubiger oder sonstige Dritte nicht in der Lage ist, DBSoffice die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Vorgehens gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

Wird die zu liefernde Ware mit anderen, DBSoffice nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt DBSoffice Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der zu liefernden Ware (Faktura-Endbetrag zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Der Käufer verwarht das so entstandene Miteigentum für DBSoffice.

Die der DBSoffice im Rahmen dieser Eigentumsvorbehaltsvereinbarung gewährten vorgenannten Sicherheiten werden durch DBSoffice auf Verlangen des Käufers freigegeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 v.H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt DBSoffice.

1 3. Erfüllungsort ist der Sitz der DBSoffice Firma Dieter Büchling, Neuss.

1 4. Sofern der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder allgemeinen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln. Das gleiche gilt, wenn der Käufer Kaufmann gem. §§ 1 ff. HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

1 5. Für den Vertrag und das Rechtsverhältnis der Parteien im Übrigen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Mai 2004